

# **Satzung des Vereins Rundfunk Meißner RFM e.V.**

Im Folgenden werden Titel und Pronomina lediglich in der männlichen Form benutzt. Dies hat praktische Gründe und dient allein der Vereinfachung. Generell sind Frauen und Männer mit diesen Begriffen gemeint. Der Begriff Redakteur umfasst alle, die sich am Sendebetrieb von Rundfunk Meißner RFM beteiligen: Moderatoren, Sprecher, Techniker, Praktikanten sowie alle sonstigen redaktionelle und technische Mitarbeiter.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Finanzen und Vereinsmittel.....	2
§ 4 Rechnungswesen und Rechnungsprüfung.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beiträge.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Der Vorstand.....	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Das Redakteursplenum.....	7
§ 11 Niederlegung von Beschlüssen.....	8
§ 12 Auflösung des Vereins.....	8

## Präambel

Rundfunk Meißner e.V. RFM ist das nicht-kommerzielle Lokalradio für den Werra-Meißner-Kreis. Das Programm und der Verein leben vom ehrenamtlichen Engagement der Bürger aus dem Sendegebiet und darüber hinaus. Von allen Redakteuren wird erwartet, dass sie dazu beitragen, den Fortbestand von Rundfunk Meißner e.V. RFM zu sichern und die Unabhängigkeit sowie Werbefreiheit des Senders zu bewahren.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rundfunk Meißner e.V.“. Der Verein führt das Kürzel „RFM“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschwege.
- (3) Er ist in das Vereinsregister unter VR 607 beim Amtsgericht Eschwege eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins (im Folgenden RFM genannt) ist primär die Förderung der Volksbildung sowie der Kunst- und Kulturarbeit. Regionale Aspekte sollen dabei besondere Berücksichtigung finden.
- (2) RFM wird als nicht-kommerzielles, überparteiliches Regionalradio entsprechend dem Hessischen Privatrundfunkgesetz (HPRG) und den in Deutschland empfohlenen Publizistischen Grundsätzen (Pressekodex) für den Werra-Meißner-Kreis betrieben.
- (3) Ferner werden für die Redakteure von RFM sowie für interessierte Außenstehende und Multiplikatoren medienrelevante Seminare sowie Bildungs- und Kulturveranstaltungen angeboten.
- (4) Es werden dabei unter anderem folgende Ziele verfolgt:
  - Erfüllung des Bildungs- und Informationsauftrags des nicht-kommerziellen Rundfunks
  - Gewährleistung kultureller Vielfalt und der Meinungsfreiheit
  - Zugang aller Schichten der Bevölkerung zum Medium Radio
  - Darstellung der Anliegen von Einzelnen, Initiativen und anderen Personenvereinigungen
  - Förderung des Bewusstseins für die eigene Umwelt und Umgebung
  - Förderung und Unterstützung eines kritischen Hörfunkjournalismus
  - Unterstützung der Entwicklung von Medienkompetenz bei allen Altersgruppen und Schichten im Rahmen von medienpädagogischen Projekten.
- (5) Programmrichtlinien und alle Sendungen und Beiträge im Programm von RFM dürfen nicht
  - sexistisch
  - rassistisch
  - faschistisch
  - totalitär

sein oder sich gegen die Religions- und Glaubensfreiheit richten.

## § 3 Finanzen und Vereinsmittel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabeordnung 1977 (AO) „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Erhobene Entgelte dienen in erster Linie der Kostendeckung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder andere auf die Mitgliedschaft begründete Zuwendungen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

- (7) Die Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins und zur Erreichung der Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch:
  - a) Fördermittel
  - b) Mitgliedsbeiträge
  - c) öffentliche Zuschüsse
  - d) Spenden
  - e) sonstige Einnahmen und Zuwendungen, bsp. aus Veranstaltungen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge. Ein Mitglied kann beim Vorstand schriftlich beantragen, von der Beitragspflicht befreit zu werden. Der Vorstand legt per Beschluss fest, ob und in welchen Fällen ein Mitglied von der Erbringung seiner Beitragspflicht befreit wird. Diese Freistellung gilt für zwölf Monate und verlängert sich nicht automatisch. Sie muss bei Bedarf jährlich beim Vorstand neu beantragt werden.
- (9) Anspruch auf finanzielle Leistungen, wie bsp. Aufwandsentschädigungen, die durch den Vorstand beschlossen werden müssen, durch den Verein haben nur Mitglieder, von denen alle Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden.
- (10) Die durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Vereinsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 4 Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung sind zu Grunde zu legen.
- (3) Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gezeichnet wurden. Soweit eine Forderung der Beschlussfassung durch den Vorstand bedarf, darf der Betrag erst nach Beschlussfassung des Vorstands angewiesen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Zwei der drei Kassenprüfer müssen alle zwei Jahre wechseln. Einer sollte sein Amt für eine weitere Amtszeit fortführen, um eine Kontinuität zu wahren. Den Kassenprüfern gegenüber ist vom Vorstand Rechenschaft abzulegen. Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die Kassengeschäfte und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Das passive Wahlrecht für ein Amt im Vorstand oder Redaktionsplenum erhält ein Mitglied erst nach einer durchgehenden, 24-monatigen Mitgliedschaft bei RFM. Von dieser Regelung kann mit einvernehmlichem Beschluss der Mitgliederversammlung abgewichen werden.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschließung aus wichtigem Grund
  - d) Liquidation des Vereins.

Voraussetzung für einen Vereinsaustritt sind die Begleichung aller ausstehenden Jahresbeiträge und die Rückgabe sämtlichen vereinseigenen Materials sowie aller Schlüssel zum Haus und zu den Studio- bzw. Büroräumen, die dem Mitglied im Rahmen seiner Mitarbeit bei RFM übergeben worden sind.

- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum dritten Werktag eines Monats zum Monatsende.
- (6) Verstößt ein Mitglied schwerwiegend und/oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins (insbesondere gegen den Zweck bzw. die Interessen des Vereins, gegen die Statuten oder geltendes (Presse-)Recht, gegen die Hausordnung) oder kommt es mit festgesetzten Jahresbeiträgen trotz Mahnung mehr als sechs Monate in Verzug, so kann es mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das betroffene Mitglied ist in jedem Fall zuvor anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich gegenüber dem betroffenen Mitglied zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des betroffenen Mitglieds zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Ausschlussbegründung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaft, das Stimmrecht und die Sendetätigkeit. Mit dem Ausschluss erlöschen jedwede Ansprüche des Mitglieds gegenüber des Vereins.

## § 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der aktuellen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragssatzung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Sitzung der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Nur bei ordnungsgemäßer Beitragszahlung (im abgelaufenen Geschäftsjahr) ist eine Stimm-berechtigung gegeben. Bei der Zahlung rückständiger Beiträge werden erbrachte Zahlungen auf die am längsten zurückliegenden Rückstände angerechnet.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Redakteursplenum.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
  - a) Vorsitzender
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) Kassenwart.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abwahl ist mit einer Zweidrittelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder möglich, soweit der Antrag auf Abwahl unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 dieser Satzung gestellt wird und gleichzeitig die Neuwahl eines entsprechenden Vorstandsmitglieds vorgesehen ist. Die Abstimmung über die Abwahl und die Neuwahl sind zu verbinden. Die Abwahl ist nur erfolgt, wenn in gleicher Abstimmung ein neues entsprechendes Vorstandsmitglied gewählt wird.

- (2) Der Sprecher des Redakteursplenums, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- (3) Sitzungen des Vorstands sind vereinsöffentlich, soweit keine personellen Fragen Gegenstand der Beratung sind oder Gegenstände beraten werden, die der Vertraulichkeit aufgrund gesetzlicher Regelungen unterliegen. Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- (5) In allen Angelegenheiten wird der Verein vom Vorsitzenden, von den stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Kassenwart vertreten. Diese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind bei Geschäften im Wert bis zu 5.000,- Euro einzeln zur Entscheidung berechtigt. Darüberhinausgehende Geschäfte können nur gemeinsam von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern getätigt werden.
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Mindestens einmal jährlich hat er einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (8) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins vertreten. Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimmrecht. Stimmberechtigt ist, wer bis ins abgelaufene Geschäftsjahr alle Jahresbeiträge gezahlt hat. Natürlichen Personen steht das Stimm- und Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr zu. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (2) Mitglieder, die natürliche Personen sind, können ihre Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung nur höchst persönlich vertreten. Natürlich Personen können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen oder ihr Stimmrecht durch andere Personen ausüben lassen.

- (3) Mitglieder, die juristische Personen sind, vertreten ihre Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung durch den gesetzlichen Vertreter der juristischen Person oder eine dazu berufene, bevollmächtigte und zur Vertretung berechnigte Person.
- (4) Mitglieder, die eine sonstige Personenvereinigung darstellen, vertreten ihre Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung durch eine dazu von der Personenvereinigung bestimmte Person.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus in Fällen, in denen das Vereinsinteresse es erfordert, einberufen. Die Einladung muss mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe des Tagungsortes, des Tagungsbeginns mit Datum und Uhrzeit sowie der Tagesordnung schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Eine schriftliche Einladung in digitaler Form oder per Fax ist ausreichend. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung). Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.
- Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- (6) Auf die Tagesordnung sind alle zur Behandlung anstehenden Punkte aufzunehmen, insbesondere die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge der Mitglieder. Die Einladung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, gefertigt und unterschrieben.
- (7) Auf Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder hat der Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Antrags eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und muss die zu behandelnden Anliegen bezeichnen. Der Vorstand ist verpflichtet, die bezeichneten Anliegen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (8) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresschlussrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Mitgliederversammlung bestellt drei Kassenprüfer, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
- den vom Vorstand jährlich aufgestellten Vereinshaushalt
  - die Aufgaben des Vereins
  - die Beteiligung an Gesellschaften
  - die Genehmigung aller Geschäftsordnungen und Statuten für den Vereinszweck
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins.
- (11) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.

- (12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen eines eigenständigen Tagesordnungspunktes „Änderung der Satzung“ geändert werden. Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (13) Wahlen sind im Regelfall geheim unter Verwendung von Stimmzetteln vorzunehmen. Sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Vereinsmitglied widerspricht, kann auch eine offene Wahl per Handzeichen erfolgen.
- (14) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Bringt auch eine zweite Stichwahl kein Ergebnis, entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (15) Sind mehrere gleichartige Positionen zu besetzen, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, auf welche die höchsten Stimmzahlen entfallen, soweit diese Stimmzahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entspricht. Sind nach einem ersten Wahlgang noch nicht alle gleichartigen Positionen besetzt, so findet zwischen den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt.
- Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Bewerber gewählt, auf welche die höchsten Stimmzahlen entfallen, soweit diese Stimmzahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entspricht. Im dritten Wahlgang sind ohne Rücksicht auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen diejenigen Bewerber gewählt, auf welche die höchsten Stimmzahlen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- Hat sich die Mitgliederversammlung bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, der nur so viele Bewerber erfasst, wie Positionen zu besetzen sind, ist – wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht – eine Blockwahl zulässig. Gewählt sind die Bewerber des Wahlvorschlags, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Wahlvorschlag ihre Zustimmung gibt.
- (16) Sollte bei einer Mitgliederversammlung eine Vorstandswahl nicht zustande kommen, ist innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 10 Das Redakteursplenum

- (1) Im Redakteursplenum sind alle Vereinsmitglieder vertreten, die sich journalistisch und/oder technisch für den Betrieb des Radios oder bei Vereinsveranstaltungen engagieren. Es ist in inhaltlichen und technischen Angelegenheiten das höchste Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Das Redakteursplenum tagt in der Regel alle vier Wochen. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich. Auch Nicht-Mitglieder, die sich journalistisch und/oder technisch für den Betrieb des Radios oder bei Vereinsveranstaltungen engagieren, können daran teilnehmen.
- (3) Stimmrecht erhält nur, wer Mitglied im Verein ist und alle Jahresbeiträge bis ins abgeschlossene Kalenderjahr beglichen hat. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können ihre Mitgliedschaft im Redakteursplenum nur höchst persönlich vertreten. Natürlich Personen können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen oder ihr Stimmrecht durch andere Personen ausüben lassen. Mitglieder, die juristische Personen sind, vertreten ihre Mitgliedschaft im Redakteursplenum durch den gesetzlichen Vertreter der juristischen Person oder

eine dazu berufene, bevollmächtigte und zur Vertretung berechnigte Person. Mitglieder, die eine sonstige Personenvereinigung darstellen, vertreten ihre Mitgliedschaft im Redakteursplenum durch eine dazu von der Personenvereinigung bestimmte Person.

- (4) Das Redakteursplenum trifft alle bedeutenden organisatorischen und inhaltlichen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der redaktionellen Arbeit bei RFM, mit dem Sendebetrieb und den Vereinsveranstaltungen stehen. Es bestimmt Richtlinien für Form und Inhalt der Sendungen. Es entscheidet über Sendekonzepte und die Zuteilung von Programmplätzen. Es beschließt den Sendeplan. Es entscheidet über das Einrichten und Auflösen von Fachredaktionen, Arbeitsgruppen und Redakteurszusammenschlüssen. Hauptamtlich Tätige haben beratende Funktion.
- (5) Das Redakteursplenum gibt sich ein für alle Redakteure bindendes Redaktionsstatut. Das Redaktionsstatut ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Redakteure des Redakteursplenums wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter, der die Sitzungen des Redakteursplenums leitet und als Ansprechpartner für den Vorstand, den hauptamtlichen Mitarbeiter, die Mitglieder und die Redakteure fungiert. Stimmrecht haben ordnungsgemäße Vereinsmitglieder, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen, bsp. regelmäßig im Redakteursplenum aktiv sind. Bestehen Zweifel, entscheidet die Gemeinschaft des Plenums über das Stimmrecht. Das Redakteursplenum in der Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wurde. Die schriftliche Einladung in digitaler Form oder per Fax ist ausreichend.  
Der Sprecher des Redakteursplenums und sein Stellvertreter werden im Regelfall in geheimer Wahl unter Verwendung von Stimmzetteln gewählt. Sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Vereinsmitglied widerspricht, kann auch eine offene Wahl per Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Bringt auch eine zweite Stichwahl kein Ergebnis, entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.
- (7) Das Redakteursplenum gibt den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern Rechenschaft über seine Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr ab.

## § 11 Niederlegung von Beschlüssen

Die in den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen eines eigenständigen Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ aufgelöst werden.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn zu dieser Mitgliederversammlung wenigstens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht zur Auflösung beschlussfähig, kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einer

Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung gesondert hingewiesen werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen im Sinne dieser Satzung an eine unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig arbeitende Organisation im Werra-Meißner-Kreis. Welche das ist, entscheidet das auflösende Gremium des Vereins.
- (5) Forderungen an den Verein, die nach einer Frist von einem Jahr nach der Auflösung des Vereins gestellt werden, bleiben unberücksichtigt.

*Eschwege, 20. Dezember 1995*

*Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 1999 in Eschwege in der vorstehenden Fassung geändert.*

*Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2008 in Eschwege in der vorstehenden Fassung geändert.*

*Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juli 2017 in Eschwege in der vorstehenden Fassung geändert.*

*Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. November 2023 in Eschwege in der vorstehenden Fassung geändert.*